

Satzung

Förderverein

Bronzezeithaus

Hahnenknoop e. V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bronzezeithaus Hahnenknoop e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 180239.

Der Verein wurde gegründet am 29. November 2001. Er hat seinen Sitz in Stadland-Rodenkirchen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert als Träger des Bronzezeithauses die Heimatpflege und die Heimatkunde.

Der im Jahr 2005 erstellte Nachbau des Bronzezeithauses wurde begleitet vom Niedersächsischen Institut für historische Küstenforschung, Wilhelmshaven. Das Haus entspricht den Plänen der in unmittelbarer Nachbarschaft erfolgten Ausgrabung in Stadland-Hahnenknoop.

Die Besucher erhalten einen Einblick in die Wohn- und Lebensverhältnisse der ersten bekannten Siedler in der Küstenmarsch um 900 vor Christi Geburt.

Es werden unter anderem Gästeführungen und Projektstage zu Themen aus der Archäologie und Geschichte durchgeführt. Insbesondere für Schulen werden Projekte angeboten, die das Bronzezeithaus zu einem außerschulischen Lernstandort machen.

§ 3 Verwendung der Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins als für sich verbindlich anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei einer Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

- mit einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
- mit dem Tod,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss – nach Anhörung des/der Betroffenen – aussprechen. Die Gründe hierfür sind dem/der Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

Es sind Mitgliederbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Verein ist bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zusätzlich auf Kosten- und Spendenbeiträge und Zuwendungen angewiesen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Beirat, Kassenprüfer/innen und Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Geschäfte des Vereins werden von diesem erledigt. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit und werden schriftlich festgehalten.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite. Die Mitglieder des Beirates haben auf Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

§ 11 Die Kassenprüfer/innen

Der vom Kassenwart / von der Kassenwartin schriftlich zu erstellende Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Kassenprüfer/innen, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen, werden auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. In jedem Geschäftsjahr muss ein/e Kassenprüfer/in ausscheiden, eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr wird eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Zustellung der Einladung erfolgt per Post und/oder digital.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte,
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Mitglieder des Beirates und der Kassenprüfer/innen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftwart/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen der Gemeinde Stadland in 26935 Stadland zu. Es muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden von Personen aus dem Verein hinaus.

Die Satzung vom 07.05.2007 wurde verändert und neu beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.02.2019.